

# **Wasserwehrsatzung der Stadt Calbe (Saale)**

Stand: 16.11.2018

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Territorium der Stadt Calbe (Saale).
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Calbe (Saale) nach § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

## **§ 2**

### **Einrichtungen und Aufgaben der Wasserwehr**

- (1) Die Stadt Calbe (Saale) richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein. Die Stadt Calbe (Saale) trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 489), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich besonders ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr, aber auch in regelmäßigen Abständen außerhalb von Gefahrensituationen insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

#### **1. Wachdienst**

- a) Beobachtung der Wasserstandentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (z. B. Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (z. B. Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen),

## 2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren,
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schädstellen an Deichen, Aufkadung und Verstärkung,
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (z. B. Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen),
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdete Gebäude,
- e) bei der Sicherung von Brücken,
- f) bei der Beräumung der während eines Hochwasser- bzw. Katastropheneinsatzes eingesetzten Materialien
- g) bei der Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager der Stadt Calbe (Saale)
- h) bei der Logistik, dem Aufbau, der Kontrolle, dem Abbau und der Wartung der mobilen Hochwasserschutzwände und der Lückenschlüsse.

(3) Der Bürgermeister der Stadt Calbe (Saale) hat in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr eine Alarm- und Ausrückordnung zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Alarm- und Ausrückordnung und die Fortschreibung sind den im Plan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- 1. den von ihm bestimmten Wasserwehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
- 2. den Versammlungsort,
- 3. die Art der Alarmierung,
- 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
- 5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasserschutzeinrichtungen und im Überschwemmungsgebiet,
- 6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- 7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- 8. die Ablösung und Versorgung,
- 9. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

(5) Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

## **Zuständigkeit**

(1) Für die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet Calbe (Saale) ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen dritten übertragen.

Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort. Er hat den Weisungen der Wasserbehörde des Salzlandkreises Folge zu leisten.

## **§ 4**

### **Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr**

(1) Die Aufgaben der Wasserwehr der Stadt Calbe (Saale) werden der Freiwilligen Feuerwehr Calbe (Saale), Ortsfeuerwehr Schwarz übertragen. Die Bestimmungen des § 14 Brandschutzgesetzes vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 69) in der zurzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt. Die Ortsfeuerwehr und die nach Absatz 2 Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr weiter auswählen:

1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger der Stadt Calbe (Saale),
2. Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung,
3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.

(3) Die nach Absatz 2 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen. Die Berufung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

(4) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände am der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

## **§ 5**

### **Befugnisse**

(1) Die nach § 4 Abs. 2 Ausgewählten können verpflichtet werden, Handdienste und/oder Transportdienstleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Der Bürgermeister, der Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Anlagen und Grundstücke betreten und benutzen sowie Bauwerke, Einfriedungen Bäume oder sonstige Sachen verändern oder beseitigen, soweit dies für Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, zwingend erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden.

(3) Der Bürgermeister, der Leiter des Einsatzes sowie die von ihm Beauftragten können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit die für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderlich ist.

## **§ 6**

### **Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag**

Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen richtet sich nach der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.10.2016.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 30 und 31 KVG LSA, wer ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 33 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG LSA, ist der Bürgermeister.

**§ 8**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Wasserwehrsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 07.12.2006 außer Kraft.

Hause  
Bürgermeister

Calbe (Saale), 21.06.2018